

Beitragsordnung des icec wünsdorf e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

| | |
|------------------------|--------------|
| Ordentliche Mitglieder | mind. 60 € |
| Fördermitglieder | mind. 60 € |
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| Juristische Personen | mind. 60 € |

(1) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Der Beitrag sollte jeweils bis zum 30. März eines Jahres geleistet werden, im ersten Jahr der Mitgliedschaft zeitnah zum Eintrittsdatum.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt in Anlehnung an § 5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.